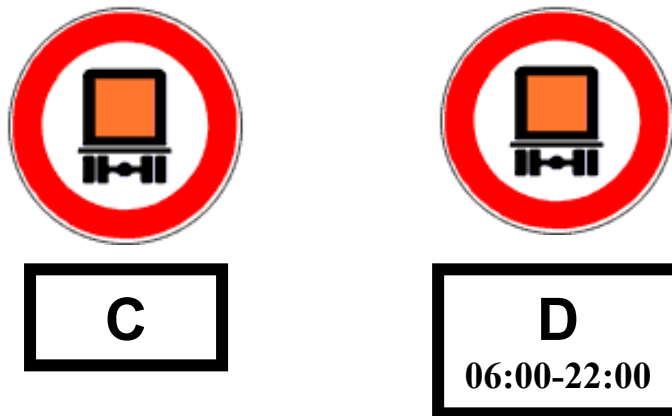


Tunnelcodierung

Die europäischen Tunnel (ADR-Länder) müssen bis Ende 2009 in eine Tunnelkategorie für den Gefahrguttransport eingestuft werden.

A	Sehr sicherer Tunnel	Frei für alle Gefahrgüter
B		Keine Stoffe, die zu einer sehr großen Explosion führen können
C		Keine Stoffe, die zu einer großen Explosion führen können oder umfangreiche Mengen giftiger Stoffe freisetzen können
D		Keine Stoffe, die zu einem großen Brand führen können oder umfangreiche Mengen giftiger Stoffe freisetzen können
E	Wenig sicherer Tunnel	Keine Gefahrgüter ¹

Die Tunnel der Kategorien B-E erhalten dann neben dem Zeichen 261 ein Zusatzschild mit dem Tunnelcode, dieser kann mit einem Zeitfenster versehen sein:



Der Tunnelcode wird im **Beförderungspapier** nach der Verpackungsgruppe angegeben² (Beispiel):

UN 2222 Anisol, 3, VG III (D/E)³

Erster Buchstabe Tankbeförderung

Zweiter Buchstabe alle andere Beförderungen (Stückgut und Schüttgut)

Bei nur einem Buchstaben gilt dieser für alle Beförderungen.

Daraus ergibt sich:

B	Sehr gefährlicher Stoff	Verboten durch Tunnel der Kategorien B-E
C		Verboten durch Tunnel der Kategorien C-E
D		Verboten durch Tunnel der Kategorien D-E
E	Weniger gefährlicher Stoff	Verboten durch Tunnel der Kategorie E

Grundsätzlich sind nicht kennzeichnungspflichtige Transporte frei.

¹ Ausgenommen die UN-Nummern 2919, 3291, 3331, 3359 und 3373

² Auf die Angabe im Beförderungspapier kann verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass kein Tunnel durchfahren wird.

³ Bei Stoffen der Klasse 1 kann hinter dem ersten Buchstaben eine vierstellige Zahl (1000 oder 5000) stehen. In diesem Fall bezieht sich der erste Buchstabe auf eine Transportmenge von mehr als 1.000 kg (bzw. 5.000 kg) Nettoexplosivstoffmasse.